



**Überwachungsaktion.
„Faire Arbeit in der Fleischindustrie“.
Abschlussbericht.**

Vorwort.



Nach vielen Berichten über unhaltbare Arbeitsbedingungen in deutschen Schlachthöfen wurden auf Bundesebene schon im Jahr 2017 mit dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) besondere Regelungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation der Beschäftigten in der Fleischindustrie geschaffen. Viele Unternehmen haben sich zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der eingesetzten Werkvertragsfirmen bekannt und verpflichtet. Dennoch reißen die medialen Berichte und die persönlichen Hinweise auf nach wie vor gravierende Missstände nicht ab.

Gerade die persönlichen Eindrücke aus vielen Gesprächen mit Betroffenen, Beratungsstellen und Fürsprechern der oft ausländischen Beschäftigten waren für mich der Grund, durch unsere Arbeitsschutzverwaltung eine breit angelegte Überprüfung der großen Schlachthöfe in unserem Bundesland zu veranlassen. Das Ergebnis ist ernüchternd: Knapp 9000 Verstöße – vor allem in den Bereichen Arbeitszeit und arbeitsmedizinische Vorsorge, unzulässige Lohnabzüge und nach wie vor Hinweise auf mehr als problematische Unterkünfte. Mehr als besorgniserregende Ergebnisse, die zudem begleitet werden von der Frage, ob die staatlichen Stellen z. B. auf Basis nur handschriftlicher Stundenzettel überhaupt effektive Kontrollmöglichkeiten haben oder nur die sprichwörtliche Spitze des Eisbergs sichtbar machen können.

Für mich zeigen die Ergebnisse unserer Überwachungsaktion aber leider eindeutig, dass sich immer noch nichts oder jedenfalls viel zu wenig verbessert hat. Und für mich steht fest: Eine Gesellschaft, die sich einem sozialen Rechtsstaat mit christlichen Wurzeln verpflichtet fühlt,

kann diese Situation nicht länger hinnehmen – weder in der Fleischindustrie noch in anderen Branchen. Die zu oft verletzte Würde der Menschen muss uns zum konsequenten Handeln motivieren – Menschen die meist als Arbeitsmigranten zu uns kommen, um ihren Familien zuhause oder in Deutschland ein besseres Leben zu ermöglichen. Und für dieses Ziel hier mit Sprachbarrieren und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen kämpfen müssen.

Aber auch unsere Verantwortung für einen fairen Wettbewerb im Rahmen unserer Rechtsordnung zwingt uns zum Eingreifen. Wir dürfen nicht zulassen, dass schwarze Schafe durch Umgehung des Arbeits- und Arbeitsschutzrechtes die soziale Marktwirtschaft untergraben und der ehrliche und verantwortungsvolle Unternehmer der Dumme ist. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem vereinten Europa ist ein wichtiges Gut, das die persönliche Freiheit der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen EU fördern kann. Ihre Akzeptanz wird aber gefährdet, wenn sie mit Arbeitsausbeutung und inakzeptablen Lebenssituationen der Menschen verbunden ist und neue soziale Brennpunkte schafft.

Als Arbeitsminister des größten Bundeslandes, in dem die Fleischindustrie eine wichtige Rolle spielt, möchte ich Sie daher mit dieser Broschüre über die Ergebnisse unserer Überwachungsaktion informieren. Wir werden aufgrund dieser Ergebnisse die Aufsicht der staatlichen Arbeitsschutzbehörden in diesem Bereich und auch in anderen Branchen, in denen über prekäre Arbeitssituationen berichtet wird, deutlich intensivieren. Dabei werden wir auch unsere Instrumente überprüfen und falls nötig Vorschläge für Verbesserungen im Verwaltungsvollzug oder auch bei den gesetzlichen Regelungen erarbeiten. Und wir werden den Dialog mit den Unternehmen über ihren Beitrag zur Verbesserung der Situation führen.

Ich hoffe, dass die Ergebnisse aber auch über den nordrhein-westfälischen Arbeitsschutz hinaus einen weiteren Impuls setzen, um eine (endlich) wirksame Verbesserung der Situation der Beschäftigten in der Fleischindustrie und anderen Branchen mit prekären Arbeitssituationen herbeizuführen.

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt.

| | |
|--|----|
| Vorwort. | 3 |
| Inhalt. | 4 |
| Überwachungsaktion „Faire Arbeit in der Fleischindustrie“ – Kurzzusammenfassung. | 5 |
| 1. Sachlage. | |
| 2. Aufgliederung der Verstöße nach Rechtsgebieten. | |
| 3. Verantwortliche Verstöße nach Betrieben mit Werkvertragnehmern und mit eigenen Beschäftigten. | |
| 4. Verdachtsmomente aus anderen Zuständigkeitsbereichen. | |
| Überwachungsaktion „Faire Arbeit in der Fleischindustrie“. | 6 |
| Ausgangslage. | 6 |
| Vorgehensweise. | 6 |
| Ergebnisse. | 7 |
| Konsequenzen für Behörden und Politik. | 10 |
| 1. Konsequenzen für den Bereich der Arbeitsschutzverwaltung. | 10 |
| 2. Kooperation mit anderen Behörden / Zuständigkeiten. | 11 |
| 3. Aufbau eines landesweiten Beratungs- und Unterstützungsnetzwerkes in Nordrhein-Westfalen. | 11 |
| Fallbeispiele. | 12 |
| Extreme Arbeitszeitverstöße. | 12 |
| Technische Mängel. | 12 |
| Fehlende Arbeitsmedizinische Vorsorge und persönliche Schutzausrüstung. | 13 |

Überwachungsaktion „Faire Arbeit in der Fleischindustrie“ – Kurzzusammenfassung.

Allgemeiner Überblick:



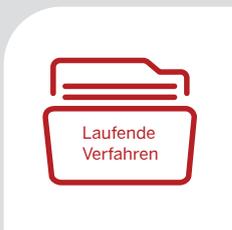
1. Sachlage (Schlachthöfe Werkvertragnehmer) Nationalitäten der Beschäftigten.

- Es wurden 30 Großbetriebe überprüft.
- In den 30 Großbetrieben wurde 90 Mal Werkvertragnehmer eingesetzt.
- Im Rahmen der Prüfung wurden die Arbeitsplätze von ca. 17.000 Beschäftigten überprüft.
- Bei den Werkvertragnehmern werden vorwiegend Arbeitnehmer aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Polen beschäftigt.



2. Aufgliederung der Verstöße nach Rechtsgebieten.

- Anzahl der Verstöße gesamt: 8.752.
- 5.863 Einzelverstöße im Bereich des Arbeitszeitrechts.
- 2.481 Mal fehlten arbeitsmedizinische Vor-sorgen.
- 296 technische Arbeitsschutzmängel.
- 112 Mängel in der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.



3. Verantwortliche Verstöße nach Betrieben mit Werkvertragnehmern und mit eigenen Beschäftigten.

Eingeleitete Bußgeldverfahren mit Aufteilung nach Schlachthöfen und Werkvertragnehmern:

- 86 Bußgeldverfahren sind eingeleitet worden. (In einem Verfahren werden mehrere Verstöße geahndet, z.B. 305 Mal Arbeitszeitüberschreitungen).
- 22 Bußgeldverfahren gegen Schlachthofbetreiber.
- 64 Bußgeldverfahren gegen Werkvertragnehmer.



4. Verdachtsmomente aus anderen Zuständig- keitsbereichen.

- Es wurden Verdachtsmomente zur Unterschreitung des Mindestlohns durch Lohnabzüge und Unterbringung in unangemessenen Wohnungen festgestellt.

Überwachungsaktion „Faire Arbeit in der Fleischindustrie“.

Im Aktionszeitraum Juli bis September 2019 sind von der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen 30 Betriebe der Fleischindustrie und die in der Produktion eingesetzten Werkvertragsfirmen überprüft worden.

Ausgangslage.

Immer wieder ist über Arbeitsschutzprobleme und schwierige Lebensumstände von Beschäftigten bei Werkvertragsnehmern der fleischverarbeitenden Branche in den Medien berichtet worden. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Vergangenheit aufgrund von Arbeitsschutzbeschwerden oder Unfallanzeigen reaktive Betriebskontrollen durchgeführt und die Beseitigung einzelner Mängel angeordnet.

Aufgrund der körperlich schweren Tätigkeiten beim Schlachten und Fleischverarbeiten sowie der Erkenntnis über den Einsatz von Werkvertragsnehmern in der Produktion der Fleischindustrie und dem dort herrschenden Preisdruck erscheint diese Branche besonders anfällig für Defizite hinsichtlich der Umsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen und angemessener Entlohnung.

Auch in Gesprächen mit betrieblichen Praktikern, den Gewerkschaften, der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe und dem Zoll sind konkrete Missstände bei den Arbeitsbedingungen und den Lebensumständen insbesondere der Arbeitnehmer von Werkvertragsfirmen berichtet worden.



Abbildung 1: fehlender Gehörschutz im Lärmbereich

Vorgehensweise.

Aufgrund der schwer nachvollziehbaren Firmenstrukturen, dem häufigen Einsatz von Werkvertragsnehmern sowie der vorwiegend anzutreffenden Beschäftigung von Arbeitskräften aus Osteuropa hat die Arbeitsschutzverwaltung ihre Vorgehensweise für Betriebskontrollen gegenüber normalen Betriebsbesichtigungen deutlich verändert.

Auch aufgrund der Betriebsgrößen mit teilweise über 3.000 Beschäftigten sind die Prüfungen mit landesweit zusammengesetzten Einsatzteams mit einer Personalstärke von bis zu 15 Aufsichtsbeamtinnen und -beamten durchgeführt worden. Zudem wurden zwei Betriebsprüfungen gemeinsam mit dem Zoll durchgeführt.

Ergebnisse.

Die Bilanz: In 85 Prozent der überprüften Betriebe wurde von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten eine hohe Anzahl teils gravierender Arbeitsschutzmängel ermittelt.

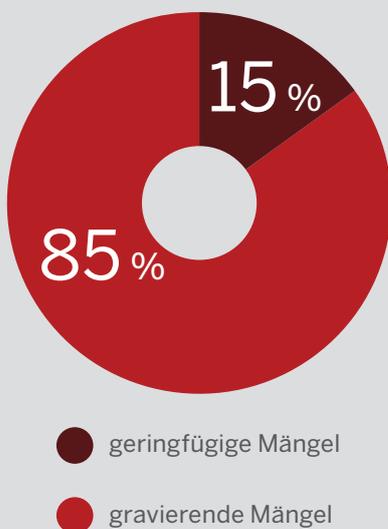
Im Rahmen der Prüfung sind die Arbeitsbedingungen in 30 Betrieben mit über 90 Werkvertragsfirmen kontrolliert worden, die für ca. 17.000 Beschäftigte maßgeblich sind.

Die Werkvertragsnehmer haben mit den Schlachthofbetreibern Werkverträge geschlossen, die beispielsweise die Anzahl der zu schlachtenden Tiere oder Gewichtstonnen an zu zerlegenden Tieren zu einem bestimmten Preis vertraglich regeln. Damit verbleibt die Verantwortung für das Personal und für die Umsetzung des Arbeitsschutzes beim Werkvertragsnehmer, der Schlachthofbetreiber übernimmt rechtlich keine Verantwortung.

Der Großteil der Beschäftigten der Werkvertragsnehmer stammt nach den Erkenntnissen aus der Aktion aus Osteuropa (insbesondere Polen, Rumänien, Bulgarien, Ungarn).

Bei nur vier Betrieben wurden wenige relevante Arbeitsschutzmängel festgestellt. Zwei dieser Betriebe hat die Arbeitsschutzverwaltung aufgrund von Beschwerden oder Unfällen in den zurückliegenden Monaten schon vor der Überwachungsaktion überprüft. Diese Überprüfungen, bei der auch Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln getroffen wurden, haben offensichtlich die Arbeitsschutzsituation in diesen Betrieben bereits positiv beeinflusst. Bei den anderen beiden Betrieben mit wenigen Mängeln handelt es sich um Betriebe, bei denen keine Schlachtung und Zerlegung durchgeführt sowie mit fast ausschließlich eigenem Personal gearbeitet worden ist.

Mängelquote in den überprüften Betrieben.



Aufgliederung der Verstöße nach Rechtsgebieten.

- Anzahl der Verstöße gesamt: 8.752.
- 5.863 Einzelverstöße im Bereich des Arbeitszeitrechts.
- 2.481 Mal fehlten arbeitsmedizinische Vorsorgen.
- 296 technische Arbeitsschutzmängel.
- 112 Mängel in der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Folgende Verstöße wurden festgestellt:

- mehr als **5.800** Arbeitszeitverstöße (dabei wurden unter anderem gravierende Verstöße gegen die werktägliche Arbeitszeit ermittelt, z. B., dass Beschäftigte über 16 Stunden an einem Arbeitstag gearbeitet haben, die Ruhezeit von 11 Stunden nicht eingehalten worden ist oder keine Pausen gemacht wurden). Diese Verstöße ergaben sich bereits aufgrund der handschriftlichen oder selbst in Dateiform erfassten Stundenbelege. Eine elektronische Zeiterfassung gab es nur in ganz wenigen Einzelfällen.
- in mehr als **2.400** Fällen wurde keine arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt (z. B. Untersuchungen im Zusammenhang mit sogenannter Feuchtarbeit, damit dauerhafte Schädigungen der Haut durch das ständig feuchte Arbeitsumfeld bei der Fleischverarbeitung verhindert werden oder bei Tätigkeiten in Lärmbereichen, damit lärmbedingten irreversiblen Hörschäden vorgebeugt wird).



Abbildung 3: Zugestellter Notausgang

Arbeitszeitnachweis Abteilung: Verpackung Datum: 2019

| Personal Nr. | Name | Vorname | Von | Bis | Pause | Unterschrift |
|--------------|------|---------|------|--------|-------|--------------|
| | | | 6.00 | 19.00 | 60 " | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | 4.45 | 20.00 | 75 " | |
| | | | — | URLAUB | — | |
| | | | 4.30 | 15.40 | 75 " | |
| | | | — | — | — | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | — | u | — | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |
| | | | 4.30 | 20.00 | 75 " | |

Abbildung 2: Arbeitszeiten über 14 Stunden täglich

- fast **300** technische Arbeitsschutzmängel mit teilweise hohem Gefährdungspotenzial (z. B. entfernte Schutzeinrichtungen, gefährlicher Umgang mit Gefahrstoffen, abgeschlossene Notausgänge, zugestellte Fluchtwege, gefährlich abgenutzte und nicht geprüfte Arbeitswerkzeuge, fehlende persönliche Schutzausrüstung).
- über **100** Mängel in der Arbeitsschutzorganisation (z. B. fehlende Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Betriebsanweisungen in der Sprache der Beschäftigten, keinen Betriebsarzt oder keine Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Die Schlachthofbetreiber sind in der Regel für die technischen Mängel verantwortlich. Durch direkte mündliche Anordnungen der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ist die sofortige Beseitigung der gefährlichen technischen Mängel durch die Schlachthofbetreiber veranlasst worden.

Die Werkvertragsnehmer haben grundsätzlich die Verstöße gegen die Arbeitszeitvorschriften und die fehlenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu verantworten.

Mit Stand von Anfang Dezember 2019, sind 86 Bußgeldverfahren eingeleitet worden und erste Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig geworden.

Hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns sind Verdachtsmomente bzgl. der Nichteinhaltung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) und des Mindestlohns im Zusammenhang mit folgenden Umständen erhoben worden:

- Lohneinbehalt für persönliche Schutzausrüstung,
- Lohneinbehalt für Miete,
- Lohneinbehalt für Fahrservice,
- Lohneinbehalt für die Einarbeitung, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig sein Arbeitsverhältnis beenden möchte und
- Kürzung des Lohns wegen Fehlverhaltens.

§ 14 Rückzahlungsvereinbarung Fortbildungskosten

1. Die ersten zwei Monate des Arbeitsverhältnisses dienen dazu den Arbeitnehmer für seine Tätigkeiten bei dem Arbeitgeber bzw. in der Fleischverarbeitung auszubilden und entsprechend fortzubilden. Der Arbeitgeber wird den Arbeitnehmer unter Fortzahlung der vereinbarten Bezüge in voller Höhe innerhalb der ersten zwei Monate des Arbeitsverhältnisses aus-/ bzw. fortbilden.
2. Hat der Arbeitgeber unter Fortzahlung der vereinbarten Bezüge in voller Höhe den Arbeitnehmer in den ersten zwei Monaten des Arbeitsverhältnisses ausgebildet, so ist der Arbeitnehmer zur Rückzahlung der Netto-Bezüge, die er für die ersten zwei Monate seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erhalten hat, verpflichtet, wenn er das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren kündigt oder wenn er seitens des Arbeitgebers aus einem wichtigen Grund gekündigt wird.

Abbildung 4: Rückzahlungsklausel Arbeitsvertrag

Die Auswertung der Verdachtsmomente ist sehr aufwendig und der Nachweis, dass beispielsweise der Mindestlohn durch Abzüge vom Lohn nicht eingehalten wird, muss lückenlos und eindeutig erbracht werden. Die ersten zwei Verdachtsmomente sind dem Zoll gemeldet worden.

Verdachtsmomente hinsichtlich einer unangemessenen Unterbringung in Betriebswohnungen sowie in Wohnungen, die über Vermittlungspersonen vermietet werden, sind an die Wohnungsaufsicht weitergeleitet worden. Bei den Betriebskontrollen und bei der Auswertung der Dokumente konnten Hinweise durch die Häufung von Melde-

adressen gewonnen werden. Einige Anschriften sind auch direkt im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen in Augenschein genommen worden. Hier gibt es allerdings kein einheitliches Ergebnis. Mehrfach sind Mietverträge mit unangemessenen Vertragsinhalten, wie z. B. „der Mieter darf keine Gäste empfangen“ oder „die Wohnungen werden kontrolliert“, gesichert und an die Wohnungsaufsicht bei den Kommunen abgegeben worden.

Die für die Arbeitsschutzverwaltung problematisch wirkenden Meldeanschriften sind der Wohnungsaufsicht in der Regel schon bekannt.

Konsequenzen für Behörden und Politik.

1. Konsequenzen für den Bereich der Arbeitsschutzverwaltung.

In der Fleischindustrie herrscht ein enormer Preiskampf, der in Bezug auf die Schlachthöfe durch die immer noch ganz überwiegende Nutzung von Werkverträgen für Schlachtung und Zerlegung, nahezu ausschließlich auf Kosten des Lohns der Beschäftigten von Werkvertragsnehmern geführt wird.

Die Überwachungsaktion hat leider die zahlreichen Hinweise auf ein Fortbestehen der unzureichenden Arbeitsbedingungen bestätigt. Weder die Selbstverpflichtungen der Unternehmen noch das GSA Fleisch haben die Situation bisher hinreichend verbessern können. Daher sind aus Sicht des nordrhein-westfälischen Arbeitsministeriums Konsequenzen in verschiedenen Bereichen erforderlich. Deren Umsetzung muss durch staatliche Kontrollen nachhaltig sichergestellt werden.

Folgende Konsequenzen müssen nach unserer Einschätzung gezogen werden bzw. werden – soweit die Arbeitsschutzverwaltung unmittelbar zuständig ist – umgehend umgesetzt:

- Es bedarf eines intensiven Dialoges mit den Betreibern der Schlachthöfe. Die bisherigen Selbstverpflichtungen und Aktivitäten reichen hier nicht aus. Die (wenigen) positiven Beispiele zeigen aber, dass die Schlachthofbetreiber sehr wohl erheblichen Einfluss auf eine bessere Gestaltung der Arbeitsbedingungen haben können. Hierzu bedarf es klarer Absprachen.
- Arbeitszeiten müssen für die Aufsichtsbehörden klar und umfassend kontrollierbar sein. In Zeiten der von den Unternehmen selbst zu eigenen Zwecken immer stärker genutzten Digitalisierung muss geprüft werden, wie man auch die Arbeitszeitaufzeichnung digital so gestalten kann, dass sie von den Behörden leicht und manipulationsfrei überprüft werden können. Wenn eine solche Arbeitszeitaufzeichnung nicht freiwillig in allen Unternehmen – auch für die Werkvertragsunternehmen eingeführt wird – muss sie verpflichtend vorgegeben werden.
- Wenn die Auftraggeber von Werkvertragsunternehmen weiterhin nicht durch entsprechende Verträge, eigene Kontrollen etc. dafür sorgen, dass arbeitschutz- und arbeitsrechtskonforme Zustände in ihren eigenen Betriebsgebäuden herrschen, muss die bereits für Sozialabgaben bestehende Nachunternehmerhaftung auch auf die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzen ausgedehnt werden.
- Bußgelder müssen so gestaltet werden können, dass sie abschrecken und selbst bei nur stichprobenhaft möglichen Kontrollen ein Beschäftigungssystem, das Arbeitszeitvorgaben missachtet, wirtschaftlich unattraktiv machen. Wir werden bei der Auswertung der Aktion prüfen, ob der aktuelle Bußgeldkatalog solche Bußgelder – ggf. durch gleichzeitige Verhängung mehrerer Bußgelder – ermöglicht. Andernfalls werden wir Vorschläge für gesetzliche Änderungen einbringen. Die Zusammenarbeit der Behörden muss intensiviert und z. B. im Hinblick auf die Wohnunterbringung ausgebaut werden. Die Wirksamkeit der Arbeitsschutzbehörden gerade in Branchen, die von prekärer Beschäftigung bedroht sind, muss durch effizientere Verfahren und auch durch zusätzliches Personal gesteigert werden.
- Schlachthöfe und andere Branchen mit defizitären Arbeitsbedingungen müssen regelmäßiger kontrolliert werden, solange keine spürbare Verbesserung der Bedingungen eintritt. Die Kontrollen der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen werden deshalb zukünftig intensiviert und noch stärker mit anderen Akteuren abgestimmt werden. So soll der Druck auf unseriöse Werkvertragsnehmer und letztlich auf die gesamte Fleischbranche schrittweise erhöht werden. Jeder Schlachthof muss damit rechnen, dass mindestens einmal im Jahr die Arbeitsschutzverwaltung massiv vor der Tür steht. Beschäftigte müssen besser über ihre Rechte aufgeklärt werden. Hierzu wurde eine mehrsprachige Broschüre mit verständlichen Informationen erarbeitet, die derzeit über verschiedene Kanäle an die Beschäftigten der Fleischindustrie gestreut wird und auch im Internet verfügbar ist.

- Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, ohne Angst vor persönlichen Konsequenzen Arbeits-schutzmängel und Rechtsverstöße in den Betrieben zu melden. Seit dem 16. Oktober 2019 ist hierzu speziell für Beschäftigte in der Fleischindustrie eine Beschwerdemöglichkeit eingerichtet worden. Beschäftigte können über Missstände bei der Arbeit anonym und in der eigenen Muttersprache die Arbeitsschutzverwaltung informieren (www.mags.nrw/beschwerde).

Damit der Staat angesichts der immer wieder festgestellten Defizite handlungsfähiger wird, sind zur Umsetzung der o. g. Konsequenzen grundsätzliche Änderungen in den Verfahren und ggf. auch in den einschlägigen Gesetzen erforderlich. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird hierzu im Lichte der weiteren Auswertung der Aktionsergebnisse und des Dialogs mit den Unternehmen entsprechende Änderungen initiieren.

2. Kooperation mit anderen Behörden/ Zuständigkeiten.

Die Kontrollen der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen werden zukünftig intensiviert und noch stärker mit anderen Akteuren im Bereich der Fleischindustrie abgestimmt werden. So führt auch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) als Unfallversicherung derzeit deutschlandweit Kontrollen in der Fleischindustrie durch, da die Unfallhäufigkeit insbesondere bei Werkvertragsfirmen teilweise bis zum 4-fachen über dem Durchschnitt der sonstigen Nahrungsmittelindustrie liegt. Darüber hinaus sind auch die dabei erlittenen Verletzungen häufig schwerer. In Nordrhein-Westfalen steht die Arbeitsschutzverwaltung in engem Kontakt mit der BGN und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Sie tauschen sich über die Ergebnisse ihrer Kontrollen intensiv aus und unterstützen sich gegenseitig bei einzelnen Überwachungs- bzw. Schwerpunktaktionen. Auch die FKS hat die Fleischindustrie im Blick und führt in einigen Regionen in Nordrhein-Westfalen große Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch.

Dabei arbeiten die FKS der Zollverwaltung und die Arbeitsschutzverwaltung eng zusammen. So soll insgesamt der Druck auf unseriöse Personaldienstleister und letztendlich auf die gesamte Fleischbranche schrittweise erhöht werden. Jeder Schlachthof muss damit rechnen, dass mindestens einmal im Jahr die Arbeitsschutzverwaltung vor der Tür steht.

3. Aufbau eines landesweiten Beratungs- und Unterstützungsnetzwerkes in Nordrhein-Westfalen.

Ergänzend zu den betriebsbezogenen Aktivitäten der verschiedenen Akteure sollen die von Arbeitsausbeutung in der Fleischindustrie aber auch in weiteren Branchen betroffenen Beschäftigten informiert, beraten und bei der Durchsetzung Ihrer Rechte unterstützt werden. Hierzu wird aktuell schrittweise ein landesweites Beratungsnetzwerk gegen Arbeitsausbeutung in Nordrhein-Westfalen aufgebaut. Dieses Netzwerk umfasst die bestehenden, vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten, Beratungsstellen und die Erwerbslosenberatungsstellen Nordrhein-Westfalen.

Fallbeispiele:

Extreme Arbeitszeitverstöße.

Im Rahmen einer Betriebskontrolle eines Schlachthofs sind alle vor Ort tätigen Werksvertragsnehmer aufgefordert worden die Arbeitszeitaufzeichnungen für die zurückliegenden 4 bis 5 Wochen vorzulegen. Im Rahmen der Auswertung der Arbeitszeitaufzeichnungen für die ca. 100 Beschäftigten sind 697 Arbeitszeitverstöße ermittelt worden. Zu den Verstößen zählten regelmäßige werktägliche Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden und an einigen Tagen werktägliche Arbeitszeiten von 5.00 Uhr bis 20.45 Uhr. Dabei wurde in einem Fall ohne eine Unterbrechung gearbeitet.

Der Fall ist beispielhaft für das strukturelle Nichteinhalten der gesetzlich vorgegebenen maximalen werktäglichen Arbeitszeit von 10 Stunden. Die regelmäßige Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit führt insbesondere bei den körperlich sehr anstrengenden Arbeiten in der Schlachtung und Zerlegung bei niedrigen Raumtemperaturen von unter 12 °C zu gravierenden Gesundheitsschädigungen und erhöht das Unfallrisiko extrem.

| Von | bis | Pause | N-Std. | Von | bis | Pause | N-Std. |
|-------|-------|-------|--------|-------|-------|-------|--------|
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 5:00 | 20:45 | 01:15 | 14:30 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 5:00 | 20:45 | 01:30 | 14:15 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 5:00 | 20:45 | 01:15 | 14:30 |
| 8:00 | 16:00 | 00:45 | 07:15 | 5:00 | 20:45 | 01:30 | 14:15 |
| | | | 00:00 | | | | 00:00 |
| | | | 00:00 | | | | 00:00 |
| 12:00 | 16:00 | | 04:00 | 10:45 | 20:45 | 0:45 | 09:15 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 7:30 | 20:45 | 01:30 | 11:45 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 5:00 | 20:45 | | 15:45 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 7:30 | 20:45 | 01:30 | 11:45 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 5:00 | 20:45 | 01:30 | 14:15 |
| 7:30 | 16:00 | 00:45 | 07:45 | 5:00 | 20:45 | 01:15 | 14:30 |

Abbildung 5: Arbeitszeitaufzeichnung aus der Überwachungsaktion

↓→ Abbildungen 6/7:
Zugestellte Notausgänge



↑ Abbildung 8: unsachgemäße Lagerung von Gefahrstoffen

Technische Mängel.

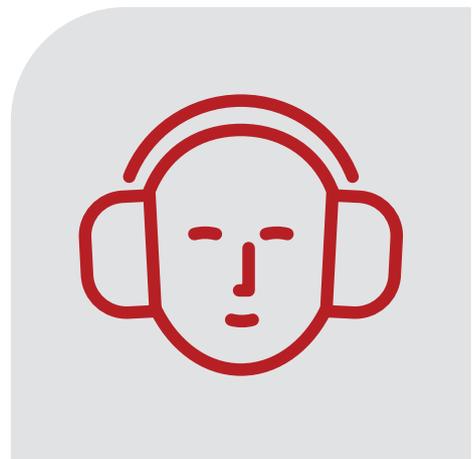
Als besonderes Gefahrenpotential wurde die Verknüpfung mehrerer technischer Mängel festgestellt. In einer Betriebsprüfung ist ermittelt worden, dass Brandschutztüren im geöffneten Zustand verkeilt, Notausgangstüren verschlossen und Gefahrstoffe unsachgemäß gelagert worden sind. Die Konsequenz ist, dass es durch die unsachgemäße Lagerung der Gefahrstoffe zu einer gesundheitsgefährlichen chemischen Reaktion kommen kann. Diese kann sich durch die geöffneten Brandschutztüren im gesamten Betrieb ausbreiten und die Beschäftigten können sich aufgrund der verschlossenen Notausgänge nicht in Sicherheit bringen und sind in den Arbeitsbereichen gefangen.

Der Fall zeigt beispielhaft auf, dass es bei der Umsetzung der technischen Arbeitsschutzbestimmungen ein strukturelles Defizit gibt. Die Kombination mehrerer Arbeitsschutzmängel führt zu einer erhöhten Gefährdung der Beschäftigten und die Gefährdung erstreckt sich auf eine große Anzahl von Beschäftigten.

Fehlende Arbeitsmedizinische Vorsorge und persönliche Schutzausrüstung.

Vielfach wurde bei den Kontrollen festgestellt, dass Beschäftigte weder notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu Lärm oder Feuchtarbeit bekommen haben, noch die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen wie Kälteschutzkleidung, Schnittschutz, Schutzbrillen, Handschuhe oder Gehörschutz zur Verfügung gestellt bekommen haben. Es fehlt also die notwendige Früherkennung, da über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen frühestmöglich festgestellt werden soll, ob irreversible Schädigungen bei den Beschäftigten drohen.

So wurden bei den Kontrollen z. B. eine ganze Kolonne in einer Darmkuttelei angetroffen, die ohne jeglichen Gehörschutz ihre gesamte Schicht in einem Lärmbereich zubrachte, und das womöglich Woche für Woche. Im Zusammenhang mit fehlender arbeitsmedizinischer Vorsorge ist hier Lärmschwerhörigkeit bei den Betroffenen vorprogrammiert. Die Arbeiten wurden von den Gewerbeaufsichtsbeamten sofort untersagt und konnten erst nach zur Verfügungstellung von Gehörschutz weitergeführt werden.



Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Druck Hausdruck MAGS

Fotohinweise MAGS NRW;

Fotohinweis Minister: MAGS NRW / © Fotografie Schulzki

© MAGS, Dezember 2019

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw